

## Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

(Änderung vom 9. Mai 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Bezeichnungen:*

In den §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 22 wird der Ausdruck «Vollzugsverordnung zum Personalgesetz» durch «VVO» ersetzt.

In den §§ 21 Abs. 2 und 32 wird der Ausdruck «Mittel- und Berufsschullehrerverordnung» durch «MBVO» ersetzt.

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes vom 27. September 1998<sup>1</sup> sowie der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO) vom 7. April 1999<sup>3</sup> für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO)<sup>2</sup>. Anwendbarkeit  
des allgemeinen  
Personalrechts

§ 3 wird aufgehoben.

§ 5. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist zuständig für die Anstellung  
lit. a unverändert;  
b. Gewährung der Zulagen gemäss §§ 13 und 14 MBVO<sup>3</sup>.

§ 7 a. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt im Einvernehmen mit dem Personalamt die Abfindung gemäss § 26 des Personalgesetzes<sup>1</sup> fest. Abfindung

§ 11. Abs. 1 unverändert. Lohnerhöhung

<sup>2</sup> In den Lohnstufen 4, 6, 8, 10 und 13–22 kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Lehrpersonen mit der Qualifikation «Gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe, mit der Qualifikation «Sehr gut» eine solche um eine oder um zwei Stufen gewähren.

<sup>3</sup> Ab Lohnstufe 23 kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Lehrpersonen mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe gewähren.

Abs. 4 unverändert.

## 413.112 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

Rückstufung	<p>§ 13. Lehrpersonen, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Antrag der Schulleitung in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von mindestens einem Semester.</p>
Lohnfortzahlung	<p>§ 13 a. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist zuständig für die Bewilligung der Lohnfortzahlung gemäss § 99 Abs. 4 VVO<sup>2</sup>.</p>
Stundenkonto	<p>§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen, insbesondere bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind die zusätzlichen oder fehlenden Stunden zu vergüten oder der Lohn ist entsprechend zu kürzen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt regelt die Einzelheiten.</p>
Weiterbildung	<p>§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann nach sechs Jahren seit Beginn der unbefristeten Anstellung auf Antrag der Schulleitung einen Urlaub bis zu einem Semester zur Weiterbildung bewilligen. Es setzt den Lohnanteil fest. Innerhalb von sechs Jahren wird nur ein Urlaub bewilligt.</p> <p><sup>4</sup> Jede unbefristet angestellte Lehrperson ist grundsätzlich verpflichtet, zwischen dem vollendeten 12. und 20. Dienstjahr seit Beginn der unbefristeten Anstellung einen bezahlten fachbezogenen Weiterbildungsurlaub von in der Regel 10 Schulwochen zu absolvieren. Basis für die Berechnung des Lohns ist der durchschnittliche Beschäftigungsumfang der letzten fünf Jahre. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt den Weiterbildungsurlaub gestützt auf ein ausführliches Programm. Die Schulleitung bestimmt den Zeitpunkt.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>
Tätigkeit an andern Schulen und Institutionen	<p>§ 23. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann für Tätigkeiten von Lehrpersonen an anderen öffentlichen Schulen sowie kantonalen oder eidgenössischen Institutionen und Konferenzen Entlassungen bewilligen.</p>
Dienstliche Auslagen	<p>§ 25. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt regelt den Ersatz von Auslagen für Reisen mit Schülergruppen und Schulklassen.</p>

§ 28. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt gewährt für die Präsidien der Schulleiterkonferenzen und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen Entlastungen bis zu je vier Wochenlektionen. Für die Vizepräsidien sowie die Aktuariate beträgt die Entlastung je bis zu einer Wochenlektion.

Entlastungen  
für Präsidien  
und Aktuariate

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABl2012, 1053](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 177.10.](#)

<sup>2</sup> [LS 177.111.](#)

<sup>3</sup> [LS 413.111.](#)